

Der Steuerzahler

Baden-Württemberg



Erste Entscheidungen in Sachen Grundsteuer liegen vor

Kläger gehen in Revision

Bereits im Dezember 2022 wurde die erste vom Bund der Steuerzahler und den Verbänden Wohneigentum und Haus und Grund unterstütze Musterklage gegen das Landesgrundsteuergesetz beim Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) eingereicht. Im Juni dieses Jahres fand nun die mündliche Verhandlung in diesem und in einem im August 2023 eingereichten Musterverfahren in Stuttgart statt. Die Finanzrichter wiesen die Klagen ab. Allerdings wurde die Revision zum nächst höheren Gericht, dem Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, sodass die Verfahren nun in die nächste Instanz gehen können.

Worum geht es in den beiden Fällen?

Im ersten Fall handelt es sich um eine Doppelhaushälfte (Baujahr 1938) in Stuttgart, die Grundstücksgröße beträgt ca. 400 qm. Ein Teil des Gartens wird zum Obst- und Gemüseanbau genutzt. Der Bodenrichtwert beträgt 1.400 Euro je Quadratmeter. Im zweiten Fall hat das Grundstück eine Größe von ca. 1.100 qm. Es ist rechteckig geschnitten, wobei es

etwa 63 m lang und 17 m breit ist. Auf dem Grundstück, das im Alleineigentum einer Rentnerin ist, befindet sich ein Zweifamilienhaus.

Der Gutachterausschuss hat für das Grundstück in seinen Erläuterungen zur Ermittlung der Bodenrichtwerte angegeben, dass der volle Bodenrichtwert nur bis zu einer Grundstückstiefe von 40 Metern anzusetzen sei. Die darüberhinausgehende Fläche ist nach Auffassung des Gutachterausschusses nur mehr zu 33 Prozent anzusetzen. Gesonderte Bodenrichtwertzonen wurden nicht gebildet, sodass sich das Grundstück komplett innerhalb der Bodenrichtwertzone 510 Euro/qm befindet. Die Klägerin hatte in ihrer Feststellungserklärung auf die Differenzierung durch den Gutachterausschuss hingewiesen, das Finanzamt hatte eine Differenzierung mit Hinweis auf den Gesetzeswortlaut abgelehnt.

Welche Rechtsfragen wurden erörtert?

Anders als in allen anderen Bundesländern knüpft die Landesgrundsteuer in Baden-Würt-



temberg als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuerbelastung alleine an den Bodenrichtwert und die Größe des Grundstücks an. Nach Auffassung der Kläger ist das reine Abstellen auf den Grund und Boden gleichheitswidrig. Die Kläger sehen ihre Auffassung durch ein Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof bestätigt, der die Landesgrundsteuer Baden-Württemberg aus mehreren Gründen für verfassungswidrig hält. So spielt es keine Rolle, ob auf dem Grundstück kein Haus, ein altes Einfamilienhaus aus den 30iger Jahren oder ein Reihenhaus aus den 70iger Jahren, eine uralte oder höchst moderne Villa oder sogar ein Mehrfamilienkomplex gebaut ist.

Sind die Bodenrichtwerte korrekt?

Weiterhin wurde vom FG die Frage untersucht, wie die Bodenrichtwerte ermittelt werden. Dabei ging es darum, wie viele Verkaufsfälle es gab und ob die gesetzlichen Vorgaben für die Bewertung eingehalten sind. Die Gutachterausschüsse sind nicht weisungsgebunden, sodass die Gutachterausschüsse die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben selbst verantworten.

Mündliche Verhandlung

Die beiden sachverständigen Zeugen, die in der mündlichen Verhandlung befragt wurden, gaben an, dass nur sehr wenige Kauffälle zur Ableitung der Bodenrichtwerte vorliegen würden. Maßgebend seien Verkaufsfälle von unbebauten bzw. Abrissgrundstücken. Im Karlsruher Fall fand kein Kauffall im Bewertungszeitraum in der maßgebenden Zone statt. In Stuttgart gab es 296 Kauffälle in 570 Zonen. Der Bodenrichtwert wurde daher anhand der Indexreihe für Ein- und Zweifamilienhäuser in Karlsruhe bzw. Stuttgart fortgeschrieben. Beide Sachverständige wiesen darauf hin, dass die öffentliche Infrastruktur zwar eine Rolle für die Kaufpreisfindung spiele, aber eine unter vielen (z. B. Aussichtslage, Durchgrünung) sei.

Klageabweisung

Das Gericht hat beide Klagen abgewiesen. Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg verstößt die Landesgrundsteuer nicht gegen die Verfassung, auch Hinweise der Gutachterausschüsse zur Anwendung der Bodenrichtwerte müssen von den Finanzämtern nicht beachtet werden. So ist nach Auffasung des Gerichts der Ansatz des Bodenrichtwerts einer Zone für alle Grundstücke dieser Zone ohne Berücksichtigung der Besonderheiten zulässig, da andernfalls die Gefahr eines unüberwindlichen Verwaltungsaufwands bestünde. Da der Eigentümer die Möglichkeit hat, bei einer Wertabweichung von mehr als 30 Prozent ein Sachverständigengutachten vorzulegen, sei eine pauschale Regelung verfassungsgemäß.

Nach Auffassung des FG ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetztes vereinbar, dass der Landesgesetzgeber entge-

gen der bisherigen Einheitsbewertung und auch abweichend von den Neuregelungen sowohl im Bund als auch in anderen Bundesländern die Grundsteuer ausschließlich auf den Grund und Boden ohne Berücksichtigung der aufstehenden Gebäude erhebt. Der Gesetzgeber habe nach der gefestigten Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts bei der Auswahl des Steuergegenstands einen weiten Spielraum. Es sei deshalb zulässig, dass der Landesgesetzgeber nur den Grund und Boden eines Grundstücks mit Grundsteuer belaste und die Gebäude außer Acht lasse.

Das maßgebliche und verfassungsrechtlich zulässige Bemessungsziel beim Grundsteuerwert sei der Verkehrswert des Grund und Bodens. Im Verkehrswert bilde sich sowohl das durch die kommunale Infrastruktur beeinflusste Nutzenpotential des Grund und Bodens als auch die objektive Leistungsfähigkeit des Eigentümers ab, denn es gelte: Je höher der mit dem Grund und Boden erzielbare Ertrag, desto höher der Verkehrswert und desto höher zugleich die objektive Leistungsfähigkeit des Eigentümers. Die Heranziehung der Bodenrichtwerte zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sei folgerichtig, weil der von den Gutachterausschüssen mit Hilfe der Kaufpreissammlung abgeleitete Bodenrichtwert auf die Ermittlung des Verkehrswerts abziele und daher geeignet sei, die Grundstücke – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – im Verhältnis zueinander realitätsgerecht zu bewerten.

Was bedeutet die Entscheidung des Finanzgerichts für Grundstückseigentümer?

Die Revision hat das FG in beiden Fällen zugelassen. Nach Vorliegen des schriftlichten Urteils werden die Kläger Revision einlegen. Die Verfahren werden daher in der nächsten Instanz, vor dem BFH, verhandelt werden. Bis zu einer Entscheidung durch den BFH kann es allerdings noch ein bis zwei Jahre dauern. Das letzte Wort muss dann das Bundesverfassungsgericht sprechen, sodass von einer Verfahrensdauer von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. Bis dahin sind die Rechtsfragen weiterhin "offen". Die Finanzämter werden daher Einsprüche gegen die Grundsteuerwertbescheide weiterhin ruhen lassen. Dies bedeutet aber nicht, dass das weitere Verfahren der Grundsteuererhebung aufgehalten wird. Die Grundstückseigentümer werden daher Ende 2024 bzw. Anfang 2025 die Grundsteuerbescheide von der Kommune erhalten.

Gutachten einholen?

Eigentümer, die von einer Wertabweichung ihres Grundstücks von mehr als 30 Prozent vom durch das Finanzamt festgestellten Wert ausgehen, sollten prüfen, ob ein Gutachten rentabel ist. Einige Gutachterausschüsse bieten für Zwecke der Grundsteuer sog. Kurzgutachten an, die erheblich günstiger sind als sog. Vollgutachten. Hat der Eigentümer Einspruch gegen seinen Grundsteuerwertbescheid eingelegt, kann ein Gutachten jederzeit eingereicht werden. Wer keinen Einspruch eingelegt hat, sollte prüfen, ob eine Wertfortschreibung in Betracht kommt. Wird das Gutachten noch 2024 vorgelegt, kann die Wertfortschreibung auf den 1. Januar 2025 erfolgen. Wird das Gutachten 2025 vorgelegt, ist die Wertfortschreibung erst auf den 1. Januar 2026 möglich.

Gesetzgeber gefragt

Wie aufgezeigt, wird es bis zur letztinstanzlichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer noch einige Jahre dauern. Im Sommer 2024 werden voraussichtlich die aufkommensneutralen Hebesätze der Kommunen durch das Finanzministerium veröffentlicht werden. Dann werden sich die Auswirkungen durch die Landesgrundsteuer manifestieren. Der Landesgesetzgeber sollte dann eine Analyse der Belastungsfolgen vornehmen und schnell nachsteuern, wenn sich die befürchteten Mehrbelastungen für die Steuerzahler einstellen. Denn: Wohnen darf nicht noch teurer werden.



Fragen und Antworten zum Grundsteuerbescheid von der Kommune

In der zweiten Jahreshälfte werden voraussichtlich die aufkommensneutralen Hebesätze der Kommunen veröffentlicht. Das Finanzministerium hat zugesagt, diese in einem Transparenzregister zu veröffentlichen. Die Kommunen sind an diese Empfehlungen nicht gebunden, die endgültigen Hebesätze stehen daher erst fest, wenn sie in den kommunalen Gremien (Gemeinderat oder Stadtrat) verabschiedet werden. Dies wird voraussichtlich ab Herbst der Fall sein. Sobald der Grundsteuerbescheid von der Kommune kommt, stellen sich neue Fragen:

1. Ich habe gegen meinen Grundsteuerwertbescheid, den ich vom Finanzamt bekommen habe, rechtzeitig Einspruch eingelegt. Warum bekomme ich jetzt trotzdem noch einen Grundsteuerbescheid mit Zahlungsaufforderung von der Kommune?

Der Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid ruht zwar. Dennoch läuft das Grundsteuererhebungsverfahren ganz normal weiter. Will man dies verhindern, muss man zusätzlich zum Einspruch eine "Aussetzung der Vollziehung" beantragen. Nur dann würde das weitere Verfahren gestoppt. Die Finanzämter lehnen Anträge auf Aussetzung der Vollziehung derzeit ab. Im Ergebnis muss die Grundsteuer daher (zunächst) gezahlt werden. Allerdings sollte der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden, wenn ein Gutachten mit einer Wertabweichung von über 30 Prozent vorgelegt werden kann.

2. Muss bzw. soll ich gegen den kommunalen Grundsteuerbescheid für 2025, der nach neuem Recht erlassen wird, Einspruch einlegen?

Die Grundsteuer wird in einem dreistufigen Verfahren erhoben. Der Grundsteuerwertbescheid bildet den Grundlagenbescheid für den Grundsteuermessbescheid, welcher wiederum der Grundlagenbescheid für den Grundsteuerbescheid der Kommune ist. Einsprüche wegen grundsätzlicher Erwägungen, beispielsweise bei einem Zweifel bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, müssen immer gegen den Grundlagenbescheid vorgebracht werden. Dies ist in diesem Fall der Grundsteuerwertbescheid. Ein Einspruch gegen diesen Bescheid war innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids möglich (siehe hierzu unser Sonderratgeber Grundsteuer).

Dennoch sollte man den Grundsteuerbescheid der Kommune prüfen. Sollte sich herausstellen, dass beispielsweise ein falscher Grundsteuermessbetrag verwendet wurde, sollte Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Kommune eingelegt werden. Wird der Fehler von der Kommune korrigiert, ist der Widerspruch kostenfrei. Liegt kein Fehler vor, ist ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Kommune zwar grundsätzlich möglich, er kann sich aber ausschließlich gegen die Höhe des Grundsteuerhebesatzes richten. Hierzu sollte man wissen, dass die Kommunen, genauer der Gemeinde- oder Stadtrat, weitgehend frei sind in der Festlegung des Hebesatzes. Die Kommunen haben die aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zwar versprochen, dies ist allerdings eine Absichtserklärung, ohne rechtliche Bindung.

Das Landesgrundsteuergesetz ermöglicht es den Kommunen, unter bestimmten Bedingungen ab 2025 eine Grundsteuer C, mithin einen gesonderten Hebesatz für unbebaute aber baureife Grundstücke, zu erheben. Sollte die Kommune bei einem Grundstück einen gesonderten Hebesatz für die Grundsteuer C anwenden, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen für diesen Hebesatz gegeben sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch bei der Kommune, anders als der Einspruch beim Finanzamt kostenpflichtig ist, sofern der Widerspruch keinen Erfolg hat. Ein Widerspruch allein mit dem Argument der Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer B ist daher nicht angezeigt.

3. Hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung oder muss ich die Grundsteuer dennoch bezahlen?

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Grundsteuer muss trotzdem bezahlt werden. Will der Betroffene die Grundsteuer nicht bezahlen, muss er zusätzlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Will man die Zahlung der Grundsteuer verhindern, könnte man alternativ für den Grundsteuerwertbescheid beim Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Dies ist aber nur möglich, wenn zuvor rechtzeitig beim Finanzamt Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid eingelegt wurde. Derzeit lehnen die Finanzämter Anträge auf Aussetzung der Vollziehung ab (Ausnahme: siehe Gutachten).

Bitte beachten Sie, dass für einen ausgesetzten Steuerbetrag Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent je vollem Monat, mithin 6 Prozent pro Jahr fällig werden. Diese muss der Steuerzahler zahlen, sofern sein Einspruch bzw. Widerspruch nicht erfolgreich ist.

4. Muss ich gegen den kommunalen Grundsteuerbescheid auch dann (nochmals) Widerspruch einlegen, wenn ich dies schon gegen den Grundsteuermess- und/oder -wertbescheid getan habe?

Dies ist nur notwendig, wenn im Widerspruchsverfahren bei der Kommune neue Aspekte vorgebracht werden sollen (siehe Antwort auf Fragen Nr. 1 und 2). Geht es generell um die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer, ist durch den Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid auch der Grundsteuerbescheid bei der Kommune in dieser Frage automatisch "offen".

5. Was muss ich tun, wenn ich bis zum 15. Februar 2025 noch keinen neuen Grundsteuerbescheid von meiner Kommune erhalten habe? Soll ich den alten Betrag bezahlen?

Die Grundsteuer auf Basis der alten Einheitswerte darf ab 2025 nicht mehr erhoben werden. Sie sollten also abwarten, bis der neue Bescheid kommt. Der Hebesatz in der Kommune kann im Grundsatz rückwirkend auf den 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 festgelegt werden. Es kann daher sein, dass ein Grundsteuerbescheid der Kommune erst im Jahr 2025 bei Ihnen eintrifft.

Weitere Fragen und Antworten rund um den Grundsteuerbescheid finden Sie in den "FAQ Grundsteuer", die Sie per Mail an bestellungen@ steuerzahler-bw.de kostenfrei bestellen können.



Juli/August 2024 3

Eckpunkte des Landeshaushaltes vorgelegt

Probleme werden verschoben

Der Finanzminister von Baden-Württemberg, Danyal Bayaz, hat keinen leichten Job. Er muss den Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2025 und 2026 aufstellen. Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung klafft aber in diesen beiden Jahren eine Finanzierungslücke in Höhe von 7,2 Milliarden Euro, die geschlossen werden muss. Man sollte meinen, dass in der Landesregierung nun eine ernsthafte Diskussion um die Reduzierung von Ausgaben beginnt: Doch weit gefehlt. Der Finanzminister weist ausdrücklich darauf hin,

dass er keinen Sparhaushalt plant. Stattdessen wird vor allem auf neue Kredite und eine geringere Zukunftsvorsorge bei den Beamtenpensionen gesetzt.

Der finanzwirtschaftliche Handlungsbedarf wird über die 7,2 Milliarden Euro hinaus noch vergrößert. Da ist zum einen der Gestaltungswille. Eine Milliarde Euro soll im neuen Haushalt für zusätzli-

che politische Schwerpunkte zur Verfügung stehen. Weitere 1,3 Milliarden Euro werden zwangsläufig anfallen, beispielsweise aufgrund des Bundesteilhabegesetzes oder des Mehrbedarfs für Geflüchtete. Inklusive der Zuführung zu Rücklagen beläuft sich der Deckungsbedarf für zwei Jahre auf 10 Milliarden Euro.

Neue finanzielle Lasten

Der größte Teil der Deckungslücke soll zunächst einmal ohne größere Anstrengungen gedeckt werden. Überschüsse aus den Jahren 2022 und 2023 im Umfang von insgesamt 5,2 Milliarden Euro sollen verwendet werden. Den zweitgrößten Beitrag müssen die Steuerzahler der Zukunft leisten. Das Land plant mit 1,1 Milliarden Euro zusätzlicher Verschuldung. Dies ist durch die Schuldenbremse gedeckt, denn sie sieht ja in konjunkturell schwierigen Zeiten eine Schuldenaufnahme vor. Dennoch bedeutet die Aufnahme neuer Schulden selbstverständlich Verpflichtungen in der Zukunft. Es werden Zins-

und Tilgungslasten ausgelöst, die Haushaltsspielräume in der Zukunft einengen.

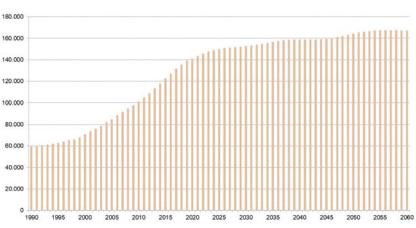
Griff in die Kasse

Der drittgrößte Beitrag geht ebenfalls zu Lasten der Zukunft. 1,1 Milliarden Euro sollen eingespart werden, indem die Zahlungen in den Versorgungsfonds des Landes reduziert werden. Diesem Fonds werden regelmäßig Mittel zugeführt, um die steigengenden Zahlungen aus dem laufenden Haushalt an Versorgungsempfänger abzufe-

Erst als viertgrößte Maßnahme kommen bei der Aufstellung des Doppelhaushalts Einsparungen ins Spiel. Eine Milliarde Euro sollen die Ministerien einsparen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen. Allerdings soll ja, wie erwähnt, eine Milliarde mehr für neue politische Schwerpunkte ausgegeben werden. Unter dem Strich werden also keine Einsparungen vorgenommen. Es wird aber sicherlich Verteilungskonflikte zwischen den Ministerien geben und es müssen geplante Mehrausgaben hinterfragt werden.

Entwicklung der Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg bis 2060

Quelle: Finanzministerium BW, Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027



dern. Laut Mittelfristiger Finanzplanung war in den Jahren 2025 und 2026 vorgesehen, dass rund 1,7 Milliarden Euro eingezahlt werden. Nun sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein. Wie kann das sein? Laut Gesetz sollen derzeit 750 Euro pro Monat für jede Beamtenstelle abgeführt werden, die nach dem 31. Dezember 2019 geschaffen wurde. Davor war der Beitrag niedriger. Allerdings steht im Gesetz, dass diese Beträge "im Regelfall" abgeführt werden sollen. Der Regelfall scheint nun nicht mehr vorzuliegen. Das erscheint einigermaßen erstaunlich, denn auf der anderen Seite ist klar, dass die Anzahl der Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2060 von derzeit 150.000 auf 167.000 ansteigen wird. Die Zahlungsverpflichtungen nehmen also weiter zu. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler ist dieser Griff in die Kasse strikt abzulehnen. Die Bedienung des Versorgungsfonds dient dazu, die Lasten für zukünftige Steuerzahler zu reduzieren. Erneut werden Probleme in die Zukunft verlagert, wenn der Fonds geschwächt wird.

Investitionen stagnieren

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler besteht an diesem Entwurf erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die Zuführungen in den Versorgungsfonds müssen in bisheriger Höhe weiterlaufen. Weiterhin müssen die Haushaltsstrukturen hinterfragt werden. Auch hier lohnt ein Blick in die Mittelfristige Finanzplanung des Landes. In den Jahren 2023 bis 2027 steigt

der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben von 34,8 Prozent auf 38,9 Prozent. Ein immer größerer Teil der Ausgaben des Landes fließt also in das Personal. Die Ausgaben für investive Maßnahmen hingegen stagnieren. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben beträgt im Jahr 2023 10,28 Prozent und im Jahr 2027 10,25 Prozent. Wer wundert sich angesichts dieser Entwicklung über die allseits beklagte Investitionsschwäche?

Anteil an den Gesamtausgaben des Landes Baden-Württemberg

Jahr	Personal	Investitionen
2023	34,83 %	10,28 %
2024	37,32 %	10,90 %
2025	39,15 %	10,86 %
2026	39,02 %	10,56 %
2027	38,90 %	10,25 %

Quelle: Finanzministerium BW, Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027

4 Juli/August 2024

Volksbegehren für kleineren Landtag startet

Bund der Steuerzahler unterstützt Initiative

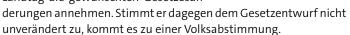
Das baden-württembergische Innenministerium hat das von Dr. Dieter Distler aus Bietigheim-Bissingen initiierte Volksbegehren "Landtag verkleinern" - über das bereits in Der Steuerzahler 12/2022 berichtet wurde - zugelassen. Sein Zulassungsantrag erfüllte die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regeln. So mussten unter anderem zunächst 10.000 Unterstützungsunterschriften gesammelt werden.

Aufgrund des im Frühjahr 2022 eingeführten Zweistimmenwahlrechts bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen 70 Wahlkreise droht nach der nächsten Landtagswahl in Baden-Württemberg ein XXL-Landtag, der zu erheblichen Mehrkosten für die Steuerzahler führt. Vor diesen Folgen warnte der Bund der Steuerzahler bereits im Herbst 2021 und auch im Rahmen einer Expertenanhörung im Landtag.

Während einer fünfjährigen Legislaturperiode entstehen – laut einer Berechnung der Landtagspräsidentin – Kosten von 1,6 Millionen Euro pro Mandat. Wenn sich der Landtag statt der eigentlich vorgesehenen 120 Abgeordneten aus 160 Abgeordneten zusammensetzt, würden Mehrkosten von 64 Millionen Euro entstehen. Bei einer laut Expertenmeinung möglichen Größe von 216 Parlamentariern nach der kommenden Landtagswahl wären es über 150 Millionen Euro Zusatzkosten. Hinzu kämen neue Stellen in der Landtagsverwaltung sowie weiterer Raumbedarf.

Dem Volksbegehren liegt ein Gesetzentwurf zugrunde, der vorsieht, dass die Anzahl der Landtagswahlkreise und damit der zu verteilenden Direktmandate von bisher 70 auf zukünftig 38 reduziert wird. Zugleich soll die Regelgröße des Landtags von derzeit 120 Mandate auf 68 verringert werden.

Nun folgt also die nächste Hürde. Innerhalb von sechs Monaten müssen die notwendigen Unterschriften für das Volksbegehren gesammelt werden. Wenn dieses erfolgreich sein sollte, kann der Landtag die gewünschten Gesetzesän-



Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler verdient die Initiative Unterstützung.

 Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.landtagverkleinern.com.



Mehr Geld für Abgeordnete im Landtag

Seit dem Jahr 2005 wird in Baden-Württemberg bei der Bezahlung der Landtagsabgeordneten das so genannte Indexierungsverfahren angewendet. Zu Beginn einer Legislaturperiode wird das Verfahren beschlossen. Es führt dazu, dass die Bezahlung der Abgeordneten automatisch anhand der Entwicklung bestimmter statistischer Maßzahlen angepasst wird, bei der Grundentschädigung z.B. anhand des Nominallohnindexes.

Zum 1. Juli 2024 ist nun eine Anpassung erfolgt. Die Grundentschädigung ist um 5,9 Prozent auf 8.878 Euro monatlich angehoben worden. Die Kostenpauschale wurde um 6,3 Prozent auf 2.679 Euro angepasst, der Vorsorgebeitrag für die Altersvorsorge ist von 1.967 auf 2.034 Euro gestiegen.

Man kann trefflich darüber streiten, ob eine zu versteuernde Grundentschädigung in Höhe von 8.878 Euro angemessen ist oder nicht. Klar ist, dass die Abgeordnetenbezahlung in BadenWürttemberg im Jahr 2008 auch auf Druck des Bundes der Steuerzahler grundlegend reformiert wurde. Vor allem die Altersversorgung stand dabei im Mittelpunt. Die Reform hat zu einer Befriedung der politischen Diskussion geführt. Dennoch besteht in Baden-Württemberg nach wie vor Nachbesserungsbedarf.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg hält an seiner Kritik am Indexierungsverfahren fest. In einem grundsätzlichen Urteil verlangte das Bundesverfassungsgericht, dass beim Thema Bezahlung von Abgeordneten "der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird." Als das Indexierungsverfahren noch nicht angewendet wurde, wurde vor jeder Diätenerhöhung vor den Augen der Öffentlichkeit im Parlament debattiert. Seit 2005 besteht ein Automatismus, der weitestgehend im Verborgenen abläuft. Hier mangelt es an Transparenz.



Bund der Steuerzahler sieht sich bestätigt

Landespflegekammer kommt nicht

Das baden-württembergische Sozialministerium hat Anfang Juni bekannt gegeben, dass die Einführung einer Pflegekammer im Land aufgrund der fehlenden Zustimmung der Pflegefachkräfte gescheitert ist. Laut den Angaben des Ministeriums wurde das benötigte Quorum von 60 Prozent für die Einrichtung einer Kammer nicht erreicht. Das Herzensprojekt des baden-württembergischen Sozialministers Lucha wurde damit abgelehnt. Der Bund der Steuerzahler sieht sich in seiner Kritik der letzten Jahre bestätigt.

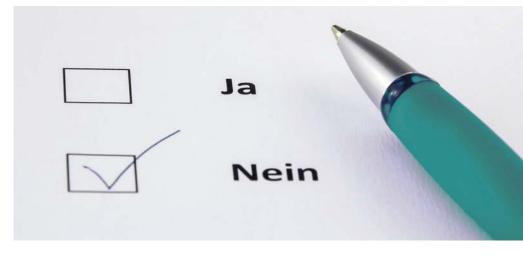
BdSt warnte im Schwarzbuch

Bereits frühzeitig hatte der BdSt – unter anderem in seinem Schwarzbuch 2022 – vor einer drohenden Verschwendung von Steuergeldern in Folge der Gründung einer Landespflegekammer in Baden-Württemberg gewarnt. Unter anderem die Südwestpresse berichtete darüber mit den Worten: "Warnung vor Debakel bei Pflegekammer".

Zudem appellierte der Bund der Steuerzahler in einem Schreiben an den Minister die Pläne zur Errichtung der Pflegekammer nicht weiter zu verfolgen. Dabei wies er explizit auf das bestehende Risiko für die baden-württembergischen Steuerzahler hin.

Pflegekammern wurden wieder aufgelöst

Denn in anderen Bundesländern hatten sich die Pflegekammern bereits als teurer Flop erwiesen, für den die Steuerzahler aufkommen mussten. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein wurden die Pflegekammern bereits wenige Jahre nach Ihrer Gründung wieder aufgelöst. Die Steuerzahler in den beiden nördlichen Bundesländern mussten jedoch mehrere Millionen Euro aufbringen für Anschubfinanzierungen der Kammern beziehungsweise für Kammerbeiträge, die



die Pflegefachkräfte in Folge der Zwangsmitgliedschaft in der Kammer nicht leisten wollten. Trotz dieser eindeutigen Ablehnung unter denen, die eigentlich vom Wirken einer Kammer profitieren sollten, ließ man sich im Sozialministerium in Stuttgart nicht beirren und trieb das Projekt einer Landespflegekammer weiter voran.

Wenige Möglichkeiten der Einflussnahme

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler erschien das höchst fragwürdig, da die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Kammer begrenzt gewesen wären. Für sie wäre hauptsächlich Lobbyarbeit geblieben, nachdem Berufsverbände und Gewerkschaften Ihre Kompetenzen behalten sollten. Für die baden-württembergischen Pflegefachkräfte dagegen hätte dies eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer inklusive Beitragspflicht bedeutet

Umstrittene Abstimmung

Nachdem die Bedenken gegen eine Landespflegekammer immer lauter wurden, sollte über die Einführung einer solchen von den

Pflegefachkräften "abgestimmt" werden. Dazu wurden zunächst deren Arbeitgeber angeschrieben. Sie sollten die Daten des bei Ihnen beschäftigten Pflegepersonals an den dafür eigens eingerichteten Gründungsausschuss melden. Der Gründungs-

ausschuss schrieb dann die rund 120.000 Pflegefachkräfte im Land an. Diese mussten ausdrücklich Einwendungen erheben, wenn sie nicht Mitglied der Kammer werden wollten. Wer allerdings nicht reagierte, stimmte damit quasi für seine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer. Diese Vorgehensweise war nicht unumstritten und zudem sehr aufwendig.

Ursprünglich war die Verkündung des Ergebnisses vom Sozialministerium für Ende März 2024 angekündigt, aufgrund der dann noch vorgenommenen "Einzelfallprüfungen" verzögerte sich die Bekanntgabe des Scheiterns der Kammer dann jedoch bis in den Juni.

Bisherige Ausgaben ärgerlich

Der Bund der Steuerzahler ist froh, dass die Pflegefachkräfte im Land die Notbremse gezogen haben und es nicht zur Gründung einer Landespflegekammer kommen wird. So bleiben den baden-württembergischen Steuerzahlern möglicherweise weitere Ausgaben in Millionenhöhe in den kommenden Jahren erspart.

Ärgerlich ist allerdings, dass bisher bereits erhebliche Kosten für die geplante Gründung der Pflegekammer entstanden sind. In einer Stellungnahme des Sozialministeriums aus dem Frühjahr 2024 werden als Größenordnung 2,4 Millionen Euro genannt. Ursprünglich waren im Landeshaushalt 2023/24 sogar rund 4 Millionen Euro als Zuschüsse zur Errichtung einer Pflegekammer veranschlagt worden. Für das Jahr 2022 waren auch schon 1,2 Millionen Euro im Etat eingeplant.





In den Medien

Grundsteuerklage, Pensionsfonds, hohe EM-Kosten – der BdSt war medial präsent

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat zwei Musterklagen gegen die Grundsteuer abgewiesen. Somit geht es für den Bund der Steuerzahler jetzt vor den Bundesfinanzhof und damit in die nächste gerichtliche Instanz. Das machte der Verband direkt im Anschluss an die Verhandlung gegenüber den Medien deutlich. Zudem fand die deutliche Kritik des Steuerzahlerbundes an den Plänen der Landesregierung, die Zahlungen in den Pensionsfonds für Beamte zu kürzen, in der Presse großen Niederschlag. Auch die BdSt-Einschätzungen zu den hohen Kosten der Stadt Stuttgart rund um die Fußballeuropameisterschaft fanden medial Gehör.

Steuerzahlerbund erwartet Verschiebung der Belastung

Die ab 2025 neu geltende Grund-

steuer sorgt in Baden-Württemberg für viel Ärger und Verwirrung. Seit Jahren ist der Bund der Steuerzahler daher ein zentraler Ansprechpartner für die Bürger. Zudem unterstützt der BdSt, der das Landesgrundsteuergesetz als nicht verfassungskonform ansieht, im Rahmen einer Verbändeallianz gleich mehrere Musterklagen. Die ersten beiden Klagen wurden jetzt vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg nach mehrstündiger mündlicher Verhandlung abgewiesen. Weil das Gericht die Revision vor dem Bundesfinanzhof aber ausdrücklich zugelassen hat, gehen die Musterklagen in die nächste Instanz. Der Kampf für eine gerechtere Grundsteuer gehe daher weiter, machte der BdSt-Landesvorsitzende Eike Möller noch im Gerichtssaal gegenüber

den zahlreichen Medienvertretern deutlich

"

Wir werden in die nächste Instanz gehen.

Eike Möller Bund der Steuerzahler "Wir werden vor den Bundesfinanzhof ziehen."

> Eike Möller, Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg

Über 38 Millionen Euro Steuergeld investierte die Stadt Stuttgart als sogenannte Host City für die Fußball-



europameisterschaft 2024. Dazu kommen rund 80 Millionen Euro für die EM-bedingte Modernisierung der Haupttribüne der Stuttgarter MHP-Arena. Summen in dieser Höhe dürfte keine andere deutsche EM-Gastgeberstadt für das Spiel mit dem runden Leder ausgegeben haben. Vor allem die immensen und wiederholten Kostensteigerungen rund um den Stadionumbau gaben für den BdSt-Landesvorsitzenden Eike Möller im Gespräch mit dem Südwestrundfunk Anlass zur Kritik. In der ARD-Sendung "Plusminus" stellte Möller bei Ausgaben von 120 Millionen Euro für fünf Stuttgarter EM-

Spiele die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

"Man kann sich natürlich alles schönrechnen."

Eike Möller, Bund der Steuerzahler

In gleich 17 der 107 Städte im Land mit mindestens 20.000 Einwohnern wurden für das laufende Jahr höhere Realsteuersätze beschlos-

"Steuererhöhungen sind nicht die Lösung." Eike Möller

sen. Das ergab eine Umfrage des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg. Laut Verbandschef Eike Möller wisse man zwar um die steigenden Herausforderungen für Kommunen, dennoch seien Steuererhöhungen der falsche Weg. Bei der Grundsteuer beispielsweise werde durch einen höheren Hebesatz das ohnehin schon teure Wohnen weiter verteuert, zeigte Möller unter anderem gegenüber der Heilbronner Stimme auf.

Steuerzahlerbund: Steuererhöhungen nicht die richtige Lösung

Der Landeschef des Verbandes, Eike Möller, sagte, man wisse um die zahlreichen Herausforderungen der Kommunen im Land. "Ihnen wurden in den vergangenen Jahren vom Bund und vom Land immer mehr Aufgaben übertragen. Das kann so auf Dauer nicht funktionieren." Dennoch seien Steuererhöhungen nicht die richtige Lösung.

Kritik an Plänen von Grün-Schwarz

Haushalt Bund der Steuerzahler warnt davor, die Zahlungen in den Pensionsfonds für Beamte zu kürzen.

"Ein Griff in diese Kasse belastet nachfolgende Generationen."

Eike Möller, Chef des Bundes der Steuerzahler im Land Unter anderem gegenüber den Stuttgarter Nachrichten und der Südwestpresse warnte der Bund der Steuerzahler vor den Plänen der grünschwarzen Landesregierung, die regelmäßigen Einzahlungen in den Pensionsfonds für Beamte zu kürzen um Haushaltslöcher im kommenden Doppeletat 2025/2026 zu stopfen. Gedankenspiele um Kürzungen oder Entnahmen beim Pensionsfonds hätten mit finanzpolitischer Nachhaltigkeit nichts zu tun, merkte der BdSt-Landesvorsitzende Eike Möller an.



Auch über die Facebook-Seite des Bundes der Steuerzahler werden Sie laufend informiert!

Juli/August 2024

kurz und bündig

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2023 zu einem bundesweiten Mehrergebnis von 733,9 Millionen Euro geführt.

Deutschland hat bei Arbeitnehmern die zweithöchste Steuer- und Abgabenquote

Nach einer Studie der Industrieländerorganisation OECD wurde ein Angestellter mit durchschnittlichem Gehalt, unverheiratet und ohne Kind im vergangenen Jahr hierzulande im Schnitt mit 47,9 Prozent seines Gehalts mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Von den 38 untersuchten Staaten hatte nur Belgien eine höhere Belastung. Im Durchschnitt aller OECD-Länder liegt die Belastung für Singles nur bei 34,8 Prozent.

Erhöhung der BAFöG-Sätze

Die Grundbedarfsätze des BAföG werden um fünf Prozent von 452 Euro auf 475 Euro im Monat angehoben. Darüber hinaus auch die Wohnkostenpauschale für auswärts wohnende Studierende und Schülerinnen und Schüler von 360 auf 380 Euro im Monat. Die vorgesehenen Änderungen werden zum Beginn des Schuljahres 2024/25 beziehungsweise zum Wintersemester 2024/25 in Kraft treten.

Anstieg des Pflegebeitragssatzes 2025 erwartet

Die Prognosen für den Pflegebeitrag im Jahr 2025 deuten darauf hin, dass die Beiträge weiter steigen werden. Die Beitragszahler in Deutschland müssen sich Anfang 2025 auf eine weitere Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge einstellen. Der Verband der Ersatzkassen NRW (VdEK) und die DAK prognostizieren einen Anstieg der Beiträge um 0,2 Prozent zum Jahreswechsel. Grund hierfür ist die angespannte Finanzlage der Pflegekassen, die im ersten Quartal 2025 voraussichtlich weniger als eine Monatsausgabe betragen wird. Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats rechnet sogar mit einem Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge im nächsten Jahr um mindestens einen halben Prozentpunkt.

Kostenerstattungen des Arbeitgebers für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

In einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs führen Kostenerstattungen eines Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse nicht zu Arbeitslohn. Das gilt u. a. dann, wenn der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist.

2025 drohen erneut steigende Krankenkassen-Beiträge

Für die medizinische Versorgung der über 73 Millionen gesetzlich Versicherten werden in diesem Jahr rund 314 Milliarden Euro ausgegeben, so die Prognose des Schätzerkreises der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Laut aktuellen Berechnungen des Spitzenverbandes der GKV stehen im kommenden Jahr, sofern die Finanzentwicklung und ihre Systematik ohne weitere gesetzliche Eingriffe fortgeschrieben werden, Beitragssteigerungen von 0,5 bis 0,6 Prozentpunkten ins Haus.



Steuerliche Maßnahmen in Baden-Württemberg zur Hochwasserschäden

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat einen Katastrophenerlass zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Bürger und Unternehmen veröffentlicht (https://fm.badenwuerttemberg.de/de/steuern/steuern-aktuelle-themen/hilfefuer-hochwasser-betroffene). Konkrete Erleichterungen sind z. B. angepasste steuerliche Vorauszahlungen oder die Stundung von fälligen Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuerbeträgen sowie Erleichterungen beim Spendennachweis. In begründeten Fällen ist es außerdem möglich, dass Vollstreckungen aufgeschoben werden, ohne dass dafür Säumniszuschläge gezahlt werden müssen. Alle Betroffenen können sich direkt an das jeweils zuständige Finanzamt wenden.

Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2024 gestiegen

Pfändungsfreigrenzen sollen sicherstellen, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen und ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Seit dem 1. Juli 2024 beträgt der unpfändbare Grundbetrag 1.491,75 Euro monatlich (bisher: 1.402,28 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um 560,90 Euro monatlich (bisher: 527,76 Euro) für die erste und um jeweils weitere 312,78 Euro monatlich (bisher: 294,02 Euro) für die zweite bis fünfte Person.

VOR-ORT-VERANSTALTUNGEN



Seminar "Steuererklärung für Senioren"

Nagold Mi., 04. Sept. 2024 Weingarten Do., 05. Sept. 2024 Details zu den einzelnen Veranstaltungen unter www.steuerzahler-bw.de/ Veranstaltungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V., Lohengrinstr. 4, 70597 Stuttgart,

Tel.: 0711/767740, Fax: 0711/7656899

E-Mail: info@steuerzahler-bw.de, Homepage: www.steuerzahler-bw.de

Verlag: BdSt Steuerzahler Service GmbH, 10117 Berlin

Verantwortliche Redakteurin: Dipl. oec. A. Schmid-Förster

Druck: Dierichs Druck Media GmbH & Co. KG, 34121 Kassel

8 Juli/August 2024